

Bischöfliches Ordinariat • Postfach 1355 • 65533 Limburg

An
die Katholischen Pfarrämter und
die Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache
im Bistum Limburg

Der Generalvikar

Aktenzeichen
V

Limburg
25. Juni 2021

Dienstanweisung für die Seelsorge und die Organisation in den Pfarreien (ersetzt die Dienstanweisung vom 21. Juni 2021)

Sehr geehrte Herren Pfarrer, Kooperatoren, Kapläne und Diakone,
sehr geehrte hauptamtlich pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
sehr geehrte Mitglieder der Pfarrgemeinde- und der Verwaltungsräte,
sehr geehrte Damen und Herren,

die neue Verordnungslage in Hessen macht eine kurzfristige Aktualisierung der Dienstanweisung notwendig.

Die Änderungen beziehen sich insbesondere auf Veranstaltungen in Hessen (B.1, 5 und 8). Die Bundesregierung hat zudem mitgeteilt, dass die Pflicht zu vorrangigem häuslichen Arbeiten zum 1. Juli 2021 tatsächlich entfällt (D.1).

Diese Dienstanweisung ist ab sofort bis auf weiteres gültig.

A. Seelsorge und Sakramentspendung

1. In der Seelsorge sind die notwendigen Hygienevorschriften unbedingt zu beachten.
2. Die Spendung der Krankensalbung und der Krankenkommunion an Gläubige, bei denen der Verdacht auf eine Infektion vorliegt oder die infiziert sind, soll nur von Seelsorgern bzw. Seelsorgerinnen wahrgenommen werden, die eine hygienische Einweisung erhalten haben und über geeignete Schutzkleidung verfügen. Sowohl für die Krankensalbung als auch den Kommunionempfang gilt: Die Spender dürfen sich und andere nicht gefährden.
3. Die Durchführung von Hauskommunionen ist unter Einhaltung der erforderlichen Hygienemaßnahmen grundsätzlich möglich. Ebenso sind Trauerbesuche und Hausbesuche möglich. Sofern bei Besuchen ein Aufenthalt im Freien möglich ist, ist dieser dem Aufenthalt in der Wohnung vorzuziehen. Im Freien kann bei ausreichendem Abstand auf das Tragen von Masken verzichtet werden.

B. Maßnahmen und Veranstaltungen

1. Allgemeine Veranstaltungen sind gemäß der jeweiligen Länderverordnung möglich. Die Abstands- und Hygieneregeln sind durchgängig zu beachten und in Räumen ist eine angemessene und regelmäßige Belüftung vorzunehmen. Ein entsprechendes Hygienekonzept entsprechend den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts ist vorzuhalten.

In Hessen gelten bei Veranstaltungen und Zusammenkünften bis 25 Personen keinerlei Regeln (auch keine Kontaktnachverfolgung). Darüber hinaus sind Veranstaltungen in Räumen mit bis zu 250 Personen (mit Pflicht zu aktuellem Test) und bis zu 500 Personen im Freien erlaubt (jeweils mit Kontaktnachverfolgung).

In Rheinland-Pfalz sind Veranstaltungen im Innenraum mit bis zu 100 Personen zulässig (mit Pflicht zu aktuellem Test), im Freien bis zu 250 Personen (jeweils mit Kontaktnachverfolgung).

Sofern eine Kontrolle sichergestellt werden kann, können Geimpfte und Genese bei der Berechnung der Personenzahl unberücksichtigt bleiben.

2. Für die Steuerung des Zutritts und die Vermeidung von Warteschlangen ist Sorge zu tragen.
3. Aushänge zu den erforderlichen Abstands- und Hygienemaßnahmen sind gut sichtbar anzubringen.
4. Eine Teilnehmerliste mit Name, Anschrift und Telefonnummer ist zur Ermöglichung der Nachverfolgung von Infektionen unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu führen und nach einem Monat zu vernichten. In Hessen bedarf es bei Veranstaltungen mit bis zu 25 Personen keiner Kontaktnachverfolgung mehr.
5. Für Sitzungstermine von Gremien wird bei virtueller Sitzung auf die Möglichkeit der Beschlussfassung im Geltungsbereich der Synodalordnung und des KVVG auf die entsprechende Regelung verwiesen.
Bei einer Zusammenkunft in Präsenz gelten die Regelungen für dienstliche Zusammenkünfte (Abstandsregel, Maskenpflicht nur bis zum Sitzplatz, Kontaktnachverfolgung nur in Rheinland-Pfalz).
6. Veranstaltungen im Rahmen der Katechese sind im Sinne der Religionsausübung möglich. Die Abstands- und Hygieneregeln sind einzuhalten. Bei Veranstaltungen der Katechese entfällt am Sitzplatz die Maskenpflicht.
7. Bei allen Zusammenkünften und Veranstaltungen innerhalb von Gebäuden ist in Rheinland-Pfalz dauerhaft ein Mund-Nasen-Schutz (medizinische Maske oder virenfilternde Masken der Standards FFP2, KN95 oder N95) zu tragen. In Hessen gilt es als Empfehlung, auch am Sitzplatz Mund-Nasen-Schutz zu tragen.
8. Chorproben, Konzerte und Auftritte von Chören sind nach den Verordnungen der Länder gemäß den Anforderungen für Veranstaltungen grundsätzlich möglich. Dabei ist ein Proben und Singen im Freien vorzuziehen, da dies mit entsprechenden Abstand ohne Maske und zum Teil in größerer Zahl stattfinden kann.
In Hessen sind Chorproben bis 25 Personen ohne Beschränkungen möglich. Darüber hinaus gelten die Regelungen für Veranstaltungen (siehe B.1). Beim Proben ohne Maske ist auf ein regelmäßiges Lüften in kürzeren Zeitabständen zu achten.

In Rheinland-Pfalz gelten für Innenräume Maskenpflicht und Testpflicht. Unter den Sängerinnen und Sängern muss ein Abstand von mindestens 3 Metern eingehalten werden.

Bei Chorproben in Innenräumen empfehlen sich Räume mit einem großen Raumvolumen, z.B. Kirchen und große Pfarrsäle.

Die Erteilung von Einzel-Stimmbildung in den größtmöglichen Räumen bei regelmäßigem, gründlichem Lüften sowie mit Pausen von mindestens 15 Minuten zwischen den Unterrichtsstunden kann erfolgen. Hierbei müssen die Abstandsregeln von mindestens 3 Metern eingehalten werden oder es sollte ein Spuckschutz verwendet werden.

Eine stets aktualisierte Übersicht findet sich auf www.kirchenmusik.bistumlimburg.de.

zusätzlich bzw. abweichend von Hessen gilt für die Pfarreien auf dem Gebiet von Rheinland-Pfalz:

1. Es gilt das jeweilige Hygienekonzept des Landes Rheinland-Pfalz (<https://corona.rlp.de/de/themen/hygienekonzepte>).
2. Bildungsangebote sind unter Einhaltung der Abstandsregel möglich. Im Innenraum gilt eine Testpflicht. Am Sitzplatz kann die Maske abgenommen werden.
3. Musikunterricht in Präsenzform ist im Freien in Gruppen von bis zu 50 teilnehmenden Personen und im Innenbereich in Gruppen von bis zu 20 teilnehmenden Personen (oder bis zu 25 Kindern bis einschließlich 14 Jahre) zulässig. Im Innenraum gilt bei Blasinstrumenten und Gesang die Testpflicht. Die Testpflicht entfällt bei Kindern bis einschließlich 14 Jahre.

C. Konferenzen von Hauptamtlichen

Für Konferenzen und Dienstgespräche von Hauptamtlichen gelten die üblichen Hygienemaßnahmen für dienstliche Zusammenkünfte (Abstandsregel, Maskenpflicht außerhalb des Sitzplatzes).

D. Arbeitsplatz

1. Die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung läuft zum 30. Juni 2021 aus. Zum 1. Juli 2021 entfällt damit die Pflicht zu vorrangigem Arbeiten von zu Hause aus.
2. Beim Arbeiten vom Arbeitsplatz aus dürfen Büros jeweils nur durch einen Mitarbeitenden besetzt werden, dabei spielt es keine Rolle, ob z. B. eine Plexiglasscheibe als Abtrennung von Arbeitsplätzen vorhanden ist. Mit den Mitarbeitenden ist zu regeln, wie die Arbeit unter diesen Voraussetzungen im Hinblick auf einen „Schichtbetrieb“ geregelt werden kann oder ob teilweise auf die Fortsetzung von häuslichem Arbeiten zurückgegriffen wird.
3. Die regelmäßige zielführende Reinigung und Lüftung (Stoßlüftung) des Arbeitsplatzes muss gewährleistet sein.
4. Die Hygienevorschriften und die sich aus den jeweiligen Gefährdungsbeurteilungen ergebenden Maßnahmen sind strikt zu beachten.
5. Die Abstandsgebote sind an allen Arbeitsorten einzuhalten. In allen Fluren, Treppenhäusern und anderen allgemeinen Orten der Begegnung besteht die Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes (medizinische oder virenfilternde Maske). Dies gilt auch dann, wenn der Mindestabstand eingehalten werden kann.
6. Allen Beschäftigten und in der Pfarrei hauptamtlich Eingesetzten, die vom Arbeitsplatz aus arbeiten (unabhängig von der Dauer) ist zwei Mal pro Kalenderwoche ein Corona-Antigen-Schnelltest anzubieten. Die Pflicht zu diesem Angebot entfällt bei Genesenen und vollständig Geimpften.
7. Bei vorgenannten Regelungen wird nicht unterschieden zwischen geimpften bzw. genesenen und anderen Personen.

E. Pfarrbüros und Pfarrheime

1. In Pfarr-/Gemeindebüros ist bei Besucherverkehr ein Mund-Nasen-Schutz (medizinische oder virenfilternde Maske) zu tragen.
2. Pfarrheime und Gemeindehäuser können für Veranstaltungen und Vermietungen geöffnet werden. Ein entsprechendes Hygienekonzept ist vorzuhalten. Bei Vermietungen müssen die Mieter die Einhaltung des Hygienekonzeptes garantieren.

F. Kindertageseinrichtungen

Für den Bereich der Kindertageseinrichtungen sind durch die Abteilung Kindertageseinrichtungen die entsprechenden Informationen über die Verwaltungssoftware „KitaPlus“ zur Verfügung gestellt.

G. Angebote für Kinder und Jugendliche

1. Bei pfarrlichen Angeboten für Kinder und Jugendliche sind Veranstaltungen im Freien vorzuziehen. Veranstaltungen in Innenräumen sind möglich.
2. In Hessen sind in der Kinder- und Jugendarbeit einschließlich Ferienmaßnahmen Gruppen mit bis zu 50 Personen möglich, wobei Betreuungspersonen mitgezählt werden. Geimpfte und genesene Personen werden dabei nicht mitgezählt.
In Rheinland-Pfalz sind Angebote der Kinder- und Jugendarbeit ebenso möglich. Für mehrtägige Angebote mit Übernachtung gilt die Testpflicht.
3. Für Fragen rund um Jugendarbeit unter Corona-Bedingungen, auch zur Beratung von ehrenamtlich Engagierten, steht montags bis freitags von 09:00 bis 17:00 Uhr unter 01522 2014 316 eine Hotline zur Verfügung.

H. Kommunikation

1. Die vom Robert-Koch-Institut herausgegebene Corona-Warn-App kann auf freiwilliger Basis auch auf Dienstgeräten installiert werden.
1. Für Telefon- und Videokonferenzen können Webex oder Zoom genutzt werden. Auf die notwendige Einbeziehung der Mitarbeitervertretung der Kirchengemeinde wird verwiesen.

I. Meldepflichten

1. Durch einen PCR-Test oder einen Arzt bestätigte Corona-Fälle sind unter meldung-corona@bistumlimburg.de mitzuteilen bzw. bei Fällen im Bereich von Kindertagesstätten an meldung-corona-kita@bistumlimburg.de.

Fragestellungen können Sie weiterhin an den Arbeitsstab unter der Mailadresse anfragen-corona@bistumlimburg.de senden.

Mit freundlichen Grüßen



Wolfgang Rösch
Generalvikar